S 14 R 4147/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	11.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 R 4147/20
Datum	11.08.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 R 3016/21
Datum	25.01.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 11.08.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Streitig ist die Aufhebung eines Widerspruchsbescheides, mit dem der Widerspruch der KlÃ¤gerin als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ckgewiesen wurde.

Die 1953 geborene KlÃ¤gerin beantragte gegenÃ¼ber der Beklagten am 15.02.2019 die GewÃ¤hrung einer Altersrente. Mit Bescheid vom 21.03.2019 bewilligte die Beklagte der KlÃ¤gerin Altersrente ab dem 01.05.2019 iHv 838,75 â¬ brutto monatlich. Die Beklagte stellte fest, dass die Zeit vom 01.05.1989 bis zum 07.04.1990 nicht als Anrechnungszeit wegen schulischer Ausbildung berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nne, weil diese Zeit der Ausbildung die berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hige HÃ¶chstdauer Ã¼berschreite. Des Weiteren berÃ¼cksichtigte die Beklagte Kindererziehungszeiten fÃ¼r die TÃ¶chter der KlÃ¤gerin, wobei sie als Nachname der TÃ¶chter jeweils â€Fâ€ angab, obwohl

diese tatsÃ¤chlich den Nachnamen M des geschiedenen Ehemannes der KlÃ¤gerin trugen. Am 01.04.2019 legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein gegen den Bescheid vom 21.03.2019. Zur BegrÃ¼ndung gab sie â□□ zu diesem Zeitpunkt noch unvertreten â□□ Â an, dass insbesondere die Berechnung ihres Versorgungsausgleiches fehlerhaft sei. Zudem sei auch die Zeit vom 01.05.1989 bis zum 07.04.1990 als Anrechnungszeit wegen schulischer Ausbildung zu berÃ¼cksichtigen. Es handele sich dabei um eine abgeschlossene Fachschulausbildung, die zur BerufsausÃ¼bung relevant sei. Des Weiteren seien die Nachnamen ihre Kinder aus der Ehezeit falsch angegeben, diese seien jeweils in den Nachnamen â□□Mâ□□ zu korrigieren.

Mit Schreiben vom 25.04.2019 zeigte der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte, Rentenberater X, seine BevollmÃ¤chtigung an, ohne eine weitere WiderspruchsbegrÃ¼ndung vorzulegen.

Mit Bescheid vom 07.08.2019 korrigierte die Beklagte die Namen der TÃ¶chter und Ã¤nderte diese antragsgemÃ¤Ã□ in â□□Mâ□□ um. AnschlieÃ□end wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 03.02.2020 den Widerspruch zurÃ¼ck. Die hiergegen gerichtete Klage blieb erfolglos (S 14 R 385/20), im anschlieÃ□enden Berufungsverfahren wies das Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) am 25.01.2022 die Berufung zurÃ¼ck (L 11 R 2419/21).

Mit Bescheid vom 26.05.2020 setzte die Beklagte gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin die RentenhÃ¶he ab 01.07.2020 neu fest wegen der jÃ¤hrlichen Rentenanpassung sowie eines Zuschlags an Entgeltpunkten aus BeitrÃ¤gen nach Beginn einer Rente wegen Alters. Diesen Bescheid Ã¼bersandte die Beklagte direkt an die KlÃ¤gerin, ohne deren BevollmÃ¤chtigten zu benachrichtigen. Mit Schriftsatz vom 23.06.2020 reichte der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte deshalb im Namen der KlÃ¤gerin Unterlassungsklage beim Sozialgericht Freiburg (SG) ein mit dem Ziel der VerhÃ¤ngung eines Zwangsgeldes bei erneuter Missachtung der Vollmacht (S 14 R 2177/20). Die Vollmacht aus dem Widerspruchs- und Klageverfahren S 14 385/20 sei immer noch in Kraft, die Missachtung derselben im Hause der Beklagten gewinne an System. Das SG wies die Klage ab, die Berufung blieb erfolglos (Urteil vom 25.01.2022 [L 11 R 2464/21]).

Am 24.09.2020 ging bei der Beklagten ein Widerspruch der KlÃ¤gerin, vertreten durch ihren BevollmÃ¤chtigten, gegen den Bescheid vom 26.05.2020 ein. Diesen wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 05.11.2020 als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ck mit der BegrÃ¼ndung, er sei erst nach Ablauf der einmonatigen Widerspruchsfrist erhoben worden. Der Bescheid vom 26.05.2020 sei dem BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin ausweislich des Klageschreibens im Verfahren S 14 R 2177/20 spÃ¤testens am 23.06.2020 bekannt gegeben worden. Die Frist zur Erhebung des Widerspruches habe daher am 23.07.2020 geendet.

Hiergegen hat der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte Klage beim SG erhoben. Die Rechtsbehelfsfrist gegen den Bescheid vom 26.05.2020 habe nicht zu laufen begonnen, da die Beklagte den Bescheid unter Missachtung der Vollmacht unmittelbar der KlÃ¤gerin zugesandt habe. Eine nicht laufende Frist kÃ¶nne auch

nicht dadurch geheilt werden, dass man den Bescheid durch Dritte erhalte. Es sei reiner Zufall gewesen, dass ihm der Bescheid innerhalb der Frist zugegangen sei. Da die Beklagte keine erneute Zustellung an ihn unternommen habe, laufe die Jahresfrist. Aufgrund dessen sei der Widerspruchsbescheid isoliert aufzuheben und die Beklagte mÃ¼sse einen neuen Bescheid machen.

Mit Gerichtsbescheid vom 11.08.2021 hat das SG die Klage abgewiesen mit der BegrÃ¼ndung, die KlÃ¤gerin habe keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 05.11.2020 und auf Verpflichtung der Beklagten zu einer inhaltlichen Verbescheidung ihres Widerspruchs. Der Widerspruchsbescheid vom 05.11.2020 sei rechtmÃ¤Ãig, da der am 24.09.2020 erhobene Widerspruch der KlÃ¤gerin wegen VersÃ¤umung der Widerspruchsfrist unzulÃ¤ssig sei. Nach Â§ 84 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sei der Widerspruch binnen eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerten bekannt gegeben worden sei, zu erheben. GemÃ¤Ã Â§ 13 AbsÂ 3 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) mÃ¼sse sich die BehÃ¶rde an den BevollmÃ¤chtigten wenden, wenn er fÃ¼r ein Verfahren bestellt ist. Speziell zur Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes sei in Â§ 37 Abs 1 SGB X geregelt, dass ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekanntzugeben sei, fÃ¼r den er bestimmt sei oder der von ihm betroffen werde. Sei ein BevollmÃ¤chtigter bestellt, kÃ¶nne die Bekanntgabe ihm gegenÃ¼ber vorgenommen werden. Dementsprechend stÃ¼nde der Beklagten ein Ermessensspielraum darÃ¼ber zu, ob sie den Bescheid vom 26.05.2020 unmittelbar gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin oder gegenÃ¼ber ihrem BevollmÃ¤chtigten bekannt geben wolle. Es sei vorliegend nicht erkennbar, dass die Beklagte diesen Ermessensspielraum erkannt und ausgeÃ¼bt habe. Vielmehr sei die unmittelbare Bekanntgabe des Bescheides an die KlÃ¤gerin offenbar in der irrigen Annahme erfolgt, dass sie keinen BevollmÃ¤chtigten mit ihrer Vertretung in der Angelegenheit beauftragt habe. Die Folgen einer fehlerhaften ErmessensausÃ¼bung im Rahmen einer Bekanntgabe gemÃ¤Ã Â§ 37 Abs 1 Satz 2 SGB X seien zwar umstritten, doch kÃ¶nne dies offenbleiben, da die NichtausÃ¼bung von Ermessen vorliegend unerheblich sei. Denn der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin habe den Bescheid vom 26.05.2020 nachweislich jedenfalls am 23.06.2020 erhalten. An diesem Tag habe er die Klage S 14 R 2177/20 unter Vorlage des Bescheides vom 26.05.2020 erhoben. Jedenfalls zu diesem Zeitpunkt sei damit der Bescheid vom 26.05.2020 auch gegenÃ¼ber dem BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin bekannt gegeben und damit wirksam geworden gemÃ¤Ã Â§Â§ 37 Abs 1, 39 Abs 1 Satz 1 SGB X. Entsprechend dem aus Â§ 8 Verwaltungszustellungsgesetz erkennbaren allgemeinen Grundsatz sowie unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben habe damit am 23.06.2020 die Widerspruchsfrist von einem Monat zu laufen begonnen und am 23.07.2020 geendet, so dass der am 24.09.2020 bei der Beklagten eingegangene Widerspruch verfristet sei. Es seien auch keine UmstÃ¤nde vorgetragen worden oder ersichtlich, die eine Wiedereinsetzung in die Widerspruchsfrist gemÃ¤Ã Â§ 27 SGB X begrÃ¼nden kÃ¶nnten.

Gegen diesen ihm am 23.08.2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte am 20.09.2021 Berufung beim LSG eingereicht, ohne diese zu begrÃ¼nden.

Die KlÃ¤gerin beantragt (sinngemÃ¤Ã),

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 11.08.2021 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 05.11.2020 zu verpflichten, ihren Widerspruch 24.09.2020 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten sowie des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten der Beklagten sowie der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die frist- und formgerecht eingelegte und statthafte Berufung der KlÃ¤gerin, Ã¼ber die der Senat mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheidet (Â§ 124 Abs 2 SGG), ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1, 151 SGG), jedoch nicht begrÃ¼ndet.

Wie die Beklagte zutreffend entschieden hat, ist der Widerspruch gegen den Bescheid vom 26.05.2020 zu spÃ¤t bei ihr eingegangen.

GemÃ¤Ã Â§ 37 Abs 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, fÃ¼r den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Ist ein BevollmÃ¤chtigter bestellt, kann die Bekanntgabe ihm gegenÃ¼ber vorgenommen werden. Die Vorschrift des Â§ 37 Abs 1 Satz 2 SGB X verdrÃ¤ngt nach herrschender Meinung als Spezialvorschrift den allgemeinen Â§Â 13 AbsÂ 3 SatzÂ 1 SGBÂ X, nach dem sich die BehÃ¶rde in typischen FÃ¤llen an den BevollmÃ¤chtigten wenden muss. Dies folgt nicht nur aus dem Wortlaut der Vorschrift, sondern vor allem aus der Entstehungsgeschichte: Eine ursprÃ¼nglich vom Bundestag beabsichtigte parallele Regelung zu Â§Â 13 AbsÂ 3 SatzÂ 1 SGBÂ X wurde im Vermittlungsverfahren wieder gestrichen (vgl hierzu ausfÃ¼hrlich Pattar in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl, Â§Â 37 SGB X [Stand: 21.12.2020], Rn 88; vgl hierzu auch KassKomm/Mutschler, 115. EL Juli 2021, SGB X Â§ 37 Rn 13). Es steht somit im Ermessen der BehÃ¶rde, ob sie den Verwaltungsakt dem BevollmÃ¤chtigten, dem Vollmachtgeber oder beiden bekanntgibt. Dieses â nicht zu begrÃ¼ndende â Ermessen (vgl hierzu zum gleichlautenden Â§ 41 VwVfG Stelkens/Bonk/Sachs/Stelkens, 9. Aufl. 2018, VwVfG Â§ 41 Rn 41) hat die Beklagte vorliegend dahingehend ausgeÃ¼bt, den Bescheid der KlÃ¤gerin bekannt zu geben. Einen Ermessensfehler, der zu einer fehlerhaften Bekanntgabe fÃ¼hrte und damit zu einem unwirksamen Bescheid (vgl hierzu Stelkens in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Aufl 2018, Â§ 41 VwVfG Rn 43), sieht der Senat

nicht. Zwar liegt hier eine Vollmacht vom 26.06.2020 vor, die zukunftsoffen formuliert ist und auch Folgeentscheidungen der Beklagten umfasst, indem darin eine â□□Vollmacht zur Vertretung bis auf Widerrufâ□□ erteilt wird, die das â□□Verhandeln, die Abgabe und Entgegennahme von ErklÃ¤rungen, Bescheiden und sonstigen Rechtsmitteln sowie die Einsichtnahme in Akten und Gutachtenâ□□ umfasst, die â□□fÃ¼r alle Instanzen giltâ□□ und â□□sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Artâ□□ erstreckt. WÃ¼rde indes in jedem Fall, in dem ein ProzessbevollmÃ¤chtigter bestellt ist und Bescheide dennoch den Betroffenen direkt zugesandt werden, ein Ermessensfehler angenommen, widersprÃ¤che dies der eindeutigen gesetzlichen Regelung in Â§ 37 AbsÂ 1 Satz 2 SGB X, worin gerade keine Pflicht der BehÃ¶rde zur Bekanntgabe an den BevollmÃ¤chtigten begrÃ¼ndet wird. Anderes mag bei â□□ hier nicht gegebenem â□□ treuwidrigem Vorgehen der BehÃ¶rde gelten (vgl hierzu Stelkens/Bonk/Sachs/Stelkens, 9. Aufl. 2018, VwVfG Â§ 41 Rn 43) oder aber dann, wenn der Betroffene auf Betreiben der BehÃ¶rde gemÃ¤Ã□ Â§Â 14 SGBÂ X einen EmpfangsbevollmÃ¤chtigten benannt hat, ausdrÃ¼cklich Bekanntgabe an den BevollmÃ¤chtigten verlangt oder ein an den BevollmÃ¤chtigten bekanntgegebener Verwaltungsakt abgeÃ¤ndert wird (Pattar in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, Â§Â 37 SGB X, Rn 87 mwN), weiterhin in Bezug auf Verwaltungsakte, die wÃ¤hrend eines bei Gericht anhÃ¤ngigen Rechtsstreits ergehen und den Klagegegenstand betreffen (BSG 26.07.2016, B 4 AS 47/15 R, BSGE 122, 25-34, SozR 4-1500 Â§Â 114 Nr 2, Rn 22). Keiner dieser eindeutigen FÃ¤lle liegt hier vor. Die Vollmacht vom 26.06.2020 wurde im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens vorgelegt, das einen Rentenbescheid vom 21.03.2020 betraf. Bei dem hier streitigen Rentenbescheid vom 26.05.2020 wurde lediglich eine Neuberechnung der Rente durchgefÃ¼hrt, zum einen wegen der jÃ¤hrlichen Rentenanpassung, zum anderen wegen eines Zuschlags an Entgeltpunkten aus BeitrÃ¤gen nach Beginn der Altersrente. Die jÃ¤hrlichen Rentenanpassungen stellen lediglich die wertmÃ¤Ã□ige Fortschreibung bereits zuerkannter Rentenrechte nach Â§Â 65 SGB VI dar. Danach werden zum 1. Juli eines jeden Jahres die Renten angepasst, indem der bisherige aktuelle Rentenwert durch den neuen aktuellen Rentenwert ersetzt wird. Die Rentenanpassung beinhaltet lediglich die zukunftsgerichtete und begÃ¼nstigende isolierte Ersetzung der im bisherigen Bescheid zugleich enthaltenen HÃ¶chstbegrenzung der monatlichen RentenansprÃ¼che aufgrund der Neuberechnung in einem generell festgelegten Modus (LSG Baden-WÃ¼rttemberg 16.07.2021, L 4 R 2898/20, Rn 28, juris, unter Verweis auf BSG 23.03.1999, B 4 RA 41/98 R, juris, Rn 24; Hessisches LSG 06.07.2018, L 5 R 95/17, Rn 22, juris). Hinzu kommt eine BerÃ¼cksichtigung von ZuschlÃ¤gen an Entgeltpunkten aus BeitrÃ¤gen nach Beginn der Rente wegen Alters (Â§ 88 Abs 3 SGB VI). Beide Regelungen stehen in keinem engeren Zusammenhang mit den in vorangegangenen Verwaltungsverfahren und den darin streitigen Punkten. Insofern ist die Entscheidung der Beklagten vertretbar, den Rentenanpassungsbescheid mit dem darin enthaltenen Zuschlag an Entgeltpunkten der KlÃ¤gerin direkt bekanntzugeben. Ein Ermessensfehler liegt somit nicht vor. Die einmonatige Frist zur Widerspruchseinlegung (Â§ 84 Abs 1 SGG) begann damit mit dem Datum der Bekanntgabe des Bescheides vom 25.06.2020 bei der KlÃ¤gerin und war am 24.09.2020 lÃ¤ngst abgelaufen.
Â
Der Senat kann offenlassen, ob der KlÃ¤gerin Wiedereinsetzung in den vorigen

Stand gemÃ¤Ã Â§ 27 Abs 1 SGB X zu gewÃ¤hren wÃ¤re, sofern sie davon ausging, auch der hier streitige Bescheid sei ihrem BevollmÃ¤chtigten bekanntgegeben worden, der sich dann auch um einen rechtzeitigen Widerspruch kÃ¼mmern wÃ¼rde. Aus der Akte ergibt sich nicht, ob die KlÃ¤gerin darauf vertraute, dass auch Folgebescheide an ihren KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten Ã¼bersandt wÃ¼rden, und ob sie Ã¼berhaupt Widerspruch einlegen wollte. Letzteres ist angesichts des Regelungsgehaltes des Bescheides vom 25.06.2020 eher zweifelhaft. Jedenfalls ist der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht innerhalb der Zweiwochenfrist des Â§ 27 Abs 2 SGB X gestellt bzw der versÃ¤umte Widerspruch auch nicht innerhalb dieser Frist nachgeholt worden (Â§ 27 Abs 2 Satz 3 SGB X). Wie das SG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, erfuhr der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte spÃ¤testens am 23.06.2020 von der Existenz des Bescheides vom 25.06.2020. Dennoch hat er erst weit nach Ablauf der Zweiwochenfrist und damit verfristet Widerspruch eingereicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 01.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024